

Befund

Teilprobe 1: Immunchemischer Vortest positiv auf: Amphetamin und Methamphetamin bzw. synthetische Designer-Amphetamine (Ecstasy), Cannabinoide

Die Beurteilung „grenzwertig“ erfolgt bei einem Vortestergebnis unterhalb des laborinternen Cutoffs bei Vorliegen von Verdachtsmomenten.

Die sonstigen Vorteste verliefen **negativ** bzw. unauffällig.

Identifizierendes chromatographisches Verfahren:

Substanz	Ergebnis	Kalibrierung	Grenzwert*	Überschreitung
<u>Teilprobe 1 - Amphetamine</u>				
Methamphetamin	nicht nachweisbar	10 - 1000 ng/ml	25,0 ng/ml	Nein
Amphetamin	29,7 ng/ml	10 - 1000 ng/ml	25,0 ng/ml	Ja
3,4-Methylenedioxyamphetamin	nicht nachweisbar	10 - 1000 ng/ml	25,0 ng/ml	Nein
3,4-Methylenedioxyamphetamin	nicht nachweisbar	10 - 1000 ng/ml	25,0 ng/ml	Nein
3,4-Methylenedioxyethylamphetamin	nicht nachweisbar	10 - 1000 ng/ml	25,0 ng/ml	Nein
<u>Teilprobe 1 - Cannabinoide</u>				
Tetrahydrocannabinol	0,9 ng/ml	0,5 - 20 ng/ml	3,5 ng/ml	Nein
HO-THC	0,5 ng/ml	0,5 - 20 ng/ml		
THC-COOH	26,0 ng/ml	5 - 200 ng/ml		

Werte außerhalb des Kalibrierbereichs sind extrapoliert und werden mit ca. angegeben. Die Ergebnisse gelten für die Probe wie erhalten.

*Grenzwert zur Feststellung einer OWi gem. § 24a Abs. 1a StVG bzw. § 24a Abs. 2 StVG. Bei Fahranfängern bzw. jungen Fahrern vor Vollendung des 21. Lebensjahres gilt abweichend ein Grenzwert von 1,0 ng THC/ml Blutserum gem. § 24c StVG.

Auch unterhalb von 3,5 ng THC/ml Blutserum können (fahrersicherheitsrelevante) Leistungseinbußen auftreten.

Medikamentenscreening:

Diese weiteren Untersuchungen verliefen **negativ**.

Beurteilung

Durch die hier vorgenommenen chemisch-toxikologischen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass ein Konsum von Amphetamin und Cannabisprodukten stattgefunden hat.

Im Blutüberstand wurde neben geringeren Mengen an Cannabinoiden zudem Amphetamin in einer Konzentration aufgefunden, die dafür spricht, dass zum Zeitpunkt der Blutentnahme von einer Wirkung auszugehen ist.

Aufgrund dieser Befunde kann davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Blutentnahme eine Grenzwertüberschreitung gem. § 24a StVG gegeben war.

Prof. Dr. [REDACTED]
Forensischer Toxikologe GTFCh



Prof. Dr. [REDACTED]
Forensische Toxikologin GTFCh